

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Kultur- und Bildungswissenschaften

(1.)

Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessor*innen an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der/des Dekan*in und der Prodekan*innen
2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der/dem Rektor*in
3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Einrichtung und Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät
4. Anträge zur Einrichtung von Universitätslehrgängen: Anhörung
5. Anforderung von Berichten und Informationen der/des Dekan*in zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches
6. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität

(2.)

Der Fakultätskonferenz gehören an:

1. Die/Der Dekan*in und die Prodekan*innen
2. Die Leiter*innen der Organisationseinheiten der Fakultät
3. 6 Vertreter*innen der Studierenden

Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist ein*e Vertreter*in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizuziehen.

(3.)

Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die/Der Dekan*in bzw. die Prodekan*innen und die Leiter*innen der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

(4.)

Die Leiter*innen der Organisationseinheiten können sich in der Sitzung der Fakultätskonferenz von ihren jeweiligen Stellvertreter*innen stimmberechtigt vertreten lassen.

(5.)

Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind fakultätsöffentlich abzuhalten.

Zur Teilnahme an den Sitzungen sind somit alle Angehörigen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG) berechtigt, die einer Organisationseinheit der betreffenden Fakultät zugeordnet sind und in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamt*innen der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG).

(6.)

Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der/dem Dekan*in einzuberufen, wenn dies wenigstens vier seiner Mitglieder gem. Abs. 2 unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(7.)

Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die/den Dekan*in bzw. die Prodekan*innen unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.

(8.)

Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der/dem Dekan*in oder von den Prodekan*innen geleitet. Sie/Er kann auch eine andere Person mit der Moderation einer bestimmten Angelegenheit der Tagesordnung beauftragen.

(9.)

Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen der Fakultätskonferenz ist gem. § 20 Abs. 3a UG zulässig. Es ist insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder sicherzustellen. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Über die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation entscheidet die/der Vorsitzende nach Rücksprache mit den Mitgliedern.

Für die virtuelle bzw. hybride Durchführung einer Sitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder darf nicht beeinflusst werden;
- die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein;
- die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (zum Beispiel von Auskunftspersonen) muss gegeben sein;
- ein gleicher Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder muss gewährleistet sein;
- die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

Im Fall, dass es während der Durchführung der virtuell durchgeführten Sitzung zu Störungen der Verbindung der verwendeten technischen Kommunikationsmittel kommt, entscheidet die/der Leiter*in der Sitzung nach Rücksprache mit den Mitgliedern, ob die Sitzung unterbrochen oder vertagt wird.

Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen dürfen nur erfolgen, wenn die Anonymität sowie die persönliche Durchführung der Stimmabgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sichergestellt werden.

(10.)

Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(11.)

Über jede Sitzung ist ein Protokoll, zumindest ein Beschlussprotokoll, zu erstellen. Es ist spätestens 3 Wochen nach einer Sitzung auszusenden und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen.

(12.)

Die/Der Leiter*in einer Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.

(13.)

Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist möglich, kann aber durch den Einspruch von mindestens 3 Mitgliedern der Fakultätskonferenz verhindert werden.